



Anforderungen und Voraussetzungen für Ausbilder im Kfz-Sachverständigen-Wesen

Wer den Weg zur Ausbildung eines qualifizierten und anerkannten Kfz-Sachverständigen beschreiten möchte, wählt einen anspruchsvollen und zeitintensiven Weg. Aus- und Weiterbildung bleiben Bestandteil dieser Tätigkeit, solange dieser ausgeübt wird.

Um diesen überdurchschnittlichen Voraussetzungen gerecht werden zu können, müssen auch die Ausbilder und Dozenten befähigt sein, ihr Fachwissen und ihre beruflichen Fertigkeiten praxisnah und systematisch an die Auszubildenden weiterzugeben. Die Ausbilderberechtigung ist eine wichtige Voraussetzung und spielt eine bedeutende Rolle für die Qualität, um Sachverständige ausbilden zu können.

Eine hohe Fachkompetenz und berufliche Erfahrung gepaart mit einer pädagogischen Qualifikation, einem Meisterbrief oder Studium vergleichbarer Qualifikation verbunden mit neuesten Lehrmethoden und guten EDV-Kenntnisse müssen für den hohen Qualitätsanspruch, wie Weisungsunabhängig- und Teamfähigkeit entsprechende Voraussetzungen erfüllen, welche dem folgenden Dossier entnommen werden können.

Ein Ausbilder oder Dozent für überbetriebliche oder betriebliche Sachverständigenunterweisung muss folgende Voraussetzungen erfüllen.

Fachliche Eignung

In diesem durch Verbände geregelten zivilen Sachverständigenbereich hat der hiesige Vorstand im § 14 Abs.10 b unter Einbeziehung des §19 Prüfungsausschuss als Grundlage für eine geordnete und einheitliche Ausbildung die Richtlinien des Bundesministerium für Bildung und Forschung als Richtlinie angewendet, um hierfür eine auf dem Gesetz basierende Ausbildungsordnung anzuwenden.



Diese fachliche Eignung besitzt, wer:

- die abgeschlossene Meisterausbildung / Techniker Ausbildung im Bereich der Fahrzeugtechnik, Karosseriebau, Kfz-Lackiertechnik inkl. Kfz-Technikmodul oder ein abgeschlossenes Studium als Diplomingenieur (Universität, FH, BA) oder Bachelor der Fachrichtung Fahrzeugtechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Mechatronik, Physik oder vergleichbarer Studiengänge oder Ausbildungen vorweisen kann.
- eine Ausbildereignungsprüfung auf der Grundlage einer nach § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Ausbildereignungsprüfung gemäß AEVO der IHK, oder Vergleichbares bestanden hat.
- öffentlich bestellter und vereidigter, qualifizierter oder anerkannter Kfz-Sachverständiger ist.
- eine angemessene Zeit bei Beginn von mindestens 12 Jahren als Sachverständiger praktisch tätig gewesen ist.
- des Weiteren als Ausbilder Inhaber oder Angestellter eines Sachverständigenbetriebes ist, welcher die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausbildung im Stande ist.
- oder als Dozent, welcher über identische Voraussetzungen verfügt und somit geeignet ist, fachlich die berufs- und arbeitspädagogisch erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im vollem Umfang vermitteln zu können, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.



Eignung der Ausbildungsstätte

- Die auszubildenden Sachverständigen - Anwarter dürfen nur eingestellt und/oder ausgebildet werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung hierfür geeignet ist (vgl. BBiG §27), die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass anderenfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.
- Die Ausbildungsstätte gilt als geeignet, wenn die erforderlichen sachverständigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in vollem Umfang vermittelt werden können. Hier hat sich der Vorstand dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Mindestanforderungen für die Einrichtung der Ausbildungsstätte angelehnt.

- Der Vorstand -

